

Messprogramme des Chemischen Untersuchungsamtes:

Freizeitlärm: Des einen Freud, der anderen Leid

Nun ist sie wieder da, die nach dem Stress des Alltags so herbeigesehnte Urlaubs- und Ferienzeit. Viele der Daheimgebliebenen suchen Erholung und Entspannung in den eigenen vier Wänden bzw. gestalten ihre Freizeit mit sportlicher Betätigung auf dem Fußball- oder Tennisplatz um die Ecke oder vergnügen sich in nahegelegenen Freizeiteinrichtungen.

Aber was des einen Freud, ist des anderen Leid. Bei all diesen Aktivitäten geht es nun einmal nicht ohne Lärm zu, sei es durch die Benutzung technischer Einrichtungen, durch das lärmende Verhalten der Benutzer selbst, durch Beifall der Zuschauer oder durch die zu einer Anlage gehörenden Parkplätze.

Bei der Beurteilung von Freizeitlärm spielen subjektive Momente eine große Rolle, sie unterliegt in hohem Maße der Einstellung des Betroffenen zur jeweiligen Lärmquelle. Die meisten Menschen erwarten, in ihrer Freizeit nicht durch Lärm gestört zu werden und reagieren deshalb besonders empfindlich auf unerwünschte Geräusche. Andere wiederum können sich Freizeitgestaltung ohne „Rummel“ nicht vorstellen.

Aktueller Anlass, einmal auf die Problematik des Freizeitlärms näher einzugehen, ist eine Pressemitteilung vom 26.06.1990 mit der Schlagzeile „Richter zeigte Kickern rote Karte“ (siehe vorherige Seite). Hierbei ging es um eine Entscheidung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs, wonach aufgrund eines Vergleichs nur noch jeden zweiten Sonntag auf einer Nürnberger Sportanlage Fußball gespielt werden darf.

Vorab einige Ausführungen zur rechtlichen Behandlung dieses spezifischen Lärmproblems. Sinn und Zweck des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) ist es, Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Dabei sind schädliche Umwelteinwirkungen Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Damit fällt prinzipiell auch die Bekämpfung des Freizeitlärms unter dieses Gesetz.

Bei nicht genehmigungsbedürftigen Anlagen, das sind auf regelmäßige Benutzung und auf Dauer angelegte Einrichtungen wie Sportplätze, Sporthallen, Eisbahnen, Freizeitanlagen usw., gilt die allgemeine Grundpflicht aus § 22 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG. Demnach sind schädliche Umwelteinwirkungen zu vermeiden oder zu vermindern, soweit dies nach dem Stand der Technik möglich ist.

§ 22 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG fordert, dass nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein unter dem Gesichtspunkt des nachbarlichen Interessenausgleichs zumutbares Mindestmaß beschränkt werden. Beschränkungen, die der Minderung erheblicher Belästigungen dienen, dürfen jedoch nicht unverhältnismäßig sein.

Die Sportausübung z. B. ist – auch als Freizeitbetätigung sowie als eine gesundheits- und sozialpolitisch förderungswürdige Angelegenheit – ebenso wenig wie andere mit Geräuschen verbundene Tätigkeiten von der Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis anderer Menschen, die in der Nachbarschaft von Sportanlagen wohnen, freigestellt. So kann es aber auch im Konflikt zwischen Wohnnutzung und Sportbetrieb durchaus von Bedeutung sein, welche Nutzung eher vorhanden war.

Da nun Sport, in besonderem Maße der Breitensport, eine typische Freizeitbeschäftigung ist, ist der Konflikt mit Anwohnern, die ihrerseits die Freizeit genießen wollen, vorprogrammiert. Ein öffentliches Interesse besteht sowohl an der Förderung sportlicher Aktivitäten wie auch am Schutz der Wohnbevölkerung gegen Lärmbelästigung.

Indes bedeutet die gebotene Rücksichtnahme auf das Ruhebedürfnis der Wohnbevölkerung nicht, dass Sport- und Freizeitanlagen weitab von Wohngebieten, in der freien Landschaft oder gar in Gewerbe-, Industrie- oder Sondergebieten geplant oder errichtet werden müssten.

Eine Zuordnung derartiger Anlagen zur Wohn- und sonstigen schutzbedürftigen Gebieten, die auf Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen für die schutzbedürftigen Nutzungen achtet (vgl. § 50 BImSchG), ist nicht unbedingt auf die Einhaltung großer Entfernungen angewiesen.

Es gibt vielfältige, immer von den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten abhängige Möglichkeiten der Planung, die diesem Grundsatz gerecht werden können, z. B. die Schaffung gewisser Zwischenträume, so dass Wohngrundstücke und beispielsweise Sportanlagen nicht unmittelbar aneinandergrenzen.

Darüber hinaus gibt es auch bauliche und technische Vorkehrungen, die aus geringen Abständen sich sonst ergebende Unverträglichkeiten vermeiden helfen. Schließlich hängt es auch von den auf der Sportanlage zugelassenen und ausgeübten Sportart ab, ob und ggfs. welche Abstände zur Wohnnutzung erforderlich sind.

Leider liegen z. Zt. noch keine speziellen Normen oder Richtlinien zur Beurteilung von Geräuscheinwirkungen aus Freizeitanlagen vor. Zur Ermittlung und Beurteilung der Geräuschemissionen gewerblicher und industrieller Anlagen werden die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm von 1968) und die VDI-Richtlinie 2058 Bl. 1 „Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft“ vom Sept. 1985 herangezogen.

Vorgenannte Regelwerke haben sich für diesen Zweck recht gut bewährt, sie sind aber nicht ohne weiteres auf die Beurteilung der Geräusche aus Freizeitanlagen anwendbar.

Die VDI-Kommission Lärminderung hat daher einen Arbeitsausschuss zur Erarbeitung einer Richtlinie zur Beurteilung der Geräusche von Freizeitanlagen – einschließlich Sportanlagen – eingesetzt. Bis zum Vorliegen neuer Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung können die am 12.08.88 vom Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen bekanntgemachten „Hinweise zur Beurteilung der durch Freizeitanlagen verursachten Geräusche“ als vorläufige Entscheidungshilfe für die Genehmigungs- und Überwachungsbehörden dienen.

Diese Hinweise wurden vom Länderausschuss für Immissionsschutz (LAI) unter Berücksichtigung der Beratungsergebnisse der Vorsitzenden der Sportminister- und der Umweltministerkonferenz erstellt. Sie beziehen sich auf den Schutz der Bevölkerung in der bebauten Umgebung von Freizeitanlagen und dienen der Beurteilung der Frage, ob schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des BImSchG vorliegen.

So wird demnach die Grenze des gesundheitlich Zumutbaren bereits dann erreicht, wenn die Geräuscheinwirkungen auf Dauer Lärmpegel von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) überschreiten.

Liegen Wohngebiete und Gebiete für hiermit unverträglichen Freizeitanlagen aufgrund baulicher Entwicklungen in der Vergangenheit eng zusammen, so spricht man von einer sog. Gemengelage.

So kann in gewachsenen Gemengelagen, in denen die verschiedenen Nutzungen unterschiedlich schutzbedürftig sind, eine besondere Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme bestehen. Sofern an den störenden Anlagen alle verhältnismäßigen Emissionsminderungsmaßnahmen durchgeführt sind, kann die Pflicht zur gegenseitigen Rücksichtnahme dazu führen, dass die Bewohner mehr an Geräuschen hinnehmen müssen als die Bewohner von gleichartig genutzten Gebieten, die fernab derartiger Anlagen liegen.

Die zu duldenen Geräuscheinwirkungen sollten aber nach Möglichkeit diejenigen Immissionsrichtwerte nicht überschreiten, die für die Gebietsart mit dem nächst niedrigen Schutzanspruch

gelten, so z. B. Mischgebiet mit tags/nachts 60/45 dB(A) anstelle allgemeines Wohngebiet mit tags/nachts 55/40 dB(A).

Die Einhaltung der Grundpflicht nach § 22 Abs. 1 BImSchG kann durch Anordnungen nach § 24 BImSchG konkretisiert werden. Hierzu kommen technische Schutzmaßnahmen, hilfsweise zeitliche Beschränkungen, wie in dem oben zitierten Gerichtsurteil, in Betracht. Letztere müssen jedoch noch einen sinnvollen Betrieb der Anlage zulassen.

Bei der messtechnischen Erfassung der Lärmbelastung am nächstgelegenen Einwirkort in der Wohnnachbarschaft wird grundsätzlich vom Mittelungspegel unter Anwendung des sog. 5sec-Taktmaximalpegel-Verfahrens ausgegangen. Der daraus resultierende und mit dem zulässigen Immissionsrichtwert zu vergleichende Beurteilungspegel berücksichtigt die auf die gesamte Tageszeit oder auf die lauteste Nachtstunde bezogene Einwirkdauer, die Ton- und Informationshaltigkeit der Geräusche mit Zuschlägen von jeweils 3 oder 6 dB(A) und den Schutzanspruch ruhebedürftiger Zeiten (6-7 Uhr, 19-22 Uhr, sonn- und feiertags ganztägig) durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zum Mittelungspegel.

Im Hinblick auf die besonderen Bedürfnisse sportlicher Betätigungen auch an Sonn- und Feiertagen, ist die erhöhte Störwirkung der von Sportanlagen ausgehenden Geräuschimmissionen an diesen Tagen jeweils nur für die Zeiträume 6 bis 9 Uhr, 19 bis 22 Uhr und für zwei zusammenhängende Stunden zwischen 12 und 15 Uhr durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zum Mittelungspegel dieser Zeiträume zu berücksichtigen.

Nun gibt es aber auch seltene Störereignisse, wie z. B. Großveranstaltungen, Open-Air-Konzerte, Volksfeste, Kirchweihen etc. an mehr oder weniger dafür geeigneten Plätzen. Unter selten versteht man dabei an sich nicht mehr als 5 % der Tage oder Nächte eines Jahres.

Hier wird im Einzelfall zu prüfen sein, ob den Betroffenen für diese Zeit eine über die Immissionsrichtwerte hinausgehende Belastung zugemutet werden kann. Ggfs. sollen Immissionsrichtwerte eingehalten werden, die in den der Emissionsquelle nächstgelegenen Wohnungen die Wohnfunktion (Einschlafen zur Nachtzeit, Kommunikation usw.) bei geschlossenen Fenstern gewährleistet.

Diesbezüglich maximal zulässige Beurteilungspegel vor den Fenstern (im Freien) wären ohne Unterscheidung nach Nutzungsarten während der Tageszeit 70 dB(A) und während der Nachtzeit (lauteste Stunde) 55 dB(A). Dabei auftretende Maximalpegel sollen diese Werte tagsüber um nicht mehr als 20 dB(A) und nachts um nicht mehr als 10 dB(A) überschreiten.

Ob die LAI-Hinweise tatsächlich den gegenwärtigen Stand wissenschaftlicher Erkenntnisse über die angemessene Beurteilung der Erheblichkeit von Freizeitlärm wiedergeben oder ob sie nicht vielmehr einen Kompromiss als Ergebnis politischer Entscheidungen darstellen, mag dahinstehen. Bleibt zu hoffen, dass einschlägige Fachgremien, wie die VDI-Kommission Lärminderung, baldmöglichst eine beiden Seiten gerecht werdende Beurteilungsgrundlage auf die Beine stellen.

Bei etwas gegenseitigem Verständnis und beidseitiger Rücksichtnahme, sollte sich der Gang zum Anwalt und letztlich vor Gericht weitgehendst erübrigen. Denn guter Rat ist teuer und sogar schlechten bekommt man meistens nicht umsonst.

Die Untersuchungen, Begutachtungen und Beratungsaktivitäten der Gruppe Lärmschutz im Chemischen Untersuchungsamt zielen darauf ab, bestehende Konflikte so weit wie möglich objektiv bewertbar zu machen und Mittel und Wege zu einvernehmlichen Lösungen aufzuweisen.

Mit nur zwei fachkundigen Mitarbeitern ist aber der Vielzahl der Beschwerdefälle und der Komplexität der Mess- und Bewertungsaufgaben oft kaum gerecht zu werden.